

**Verband Entwicklungspolitik deutscher  
Nichtregierungsorganisationen (VENRO)**

**Stellungnahme<sup>1</sup>**

**Zivilgesellschaftliche Anforderungen an eine  
Post-2015- Entwicklungs- und  
Nachhaltigkeitsagenda**

**Öffentliche Anhörung**

**des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zum**

**„Post-MDG- und SDG-Prozess“**

**17. April 2013, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**Dr. Klaus Schilder**

(Sprecher der VENRO-Arbeitsgruppe Internationale Finanzarchitektur  
und Armutsbekämpfung)

---

<sup>1</sup> Diese Stellungnahme wurde mit dem Forum Umwelt und Entwicklung abgestimmt

## 1. Einleitung

---

Weniger als 1000 Tage vor Ablauf der Frist, die sich die internationale Gemeinschaft zur Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG) gesetzt hat, sind viele Ziele noch weit davon entfernt, erreicht zu werden. Alte globale Herausforderungen sind nicht gelöst, neue sind hinzugekommen. Armut, wachsende soziale Ungleichheit, Umweltzerstörung, Verlust der biologischen Vielfalt, Klimawandel, ein auf immensen Ressourcenverbrauch setzendes Wirtschaftswachstum, Urbanisierung und Migration sind Herausforderungen, denen sich die Länder des Nordens wie des Südens gemeinsam gegenübersehen. Diese wechselseitige Abhängigkeit wird aktuell besonders deutlich angesichts der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie des Klimawandels und anderer globaler Risiken. Die Ausarbeitung einer auf den universellen Menschenrechten basierenden und auf eine Transformation zu gerechten und nachhaltigen Gesellschaften zielende globale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda für die Zeit nach 2015 ist deshalb unerlässlich für eine Zukunft, in der auch künftige Generationen ein gesundes, menschenwürdiges Leben in Wohlstand, Frieden und Sicherheit leben können.

Eine solche zukünftige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda kann auf den Erfolgen ihrer Vorläufer aufbauen, ebenso wie sie aus deren Unzulänglichkeiten wertvolle Lehren ziehen kann. Mit den im Jahr 2001 vereinbarten Millenniumsentwicklungszielen (MDG) wurde ein auf Armutsreduzierung ausgerichtete Zielsystem formuliert. Die MDG haben aufgrund ihrer Klarheit, Knappheit, Vermittelbarkeit und Quantifizierbarkeit in vielen Ländern politische Wirksamkeit entfalten können. So konnte das Ziel, den Anteil der in absoluter Armut lebender Menschen bis zum Jahr 2015 weltweit zu halbieren, zumindest nach Angaben der Weltbank bereits vorzeitig erreicht werden. Auch bei anderen Zielen, wie zum Beispiel der Verbesserung der Müttergesundheit gab es Fortschritte, trotzdem werden viele Zielsetzungen bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden.

Die MDG haben jedoch nur Teilaspekte der Millenniumserklärung aus dem Jahr 2000 aufgegriffen. Themen wie eine Reform der Global Governance, Demokratie und Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Frieden und Sicherheit sowie ökologische Nachhaltigkeit sind in den MDG nur schwach oder gar nicht abgebildet. Es sind aber gerade diese Themenkomplexe, die zukunftsentscheidend sind.

Der Förderung der globalen ökologischen Nachhaltigkeit widmet sich seit dem Erdgipfel 1992 der Rio-Prozess. Im Abschlussbericht der Rio+20-Konferenz von 2012 formulieren die Staats- und Regierungschefs folgende Prioritäten für die Zukunft: Armutsbekämpfung, Förderung nachhaltigen Konsums und nachhaltiger Produktion sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen auf der Basis ökonomischer und sozialer Entwicklung. Spätestens bis zum September 2014 soll die von der VN-Generalversammlung eingerichtete Open Working Group (OWG) Vorschläge für globale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) für alle Länder erarbeiten.

Angesichts der Komplexität und Verbundenheit der zukünftigen Herausforderungen ist es deshalb notwendig, die bislang parallel laufenden Prozesse zur Erarbeitung von SDG und einer Post-2015-Entwicklungsagenda in einem Rahmenwerk zusammenzuführen. Dies bietet die historisch einzigartige Chance, die sich gegenseitig bedingenden Ursachen von Armut und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch einen umfassenden Ansatz zu bekämpfen.

Diese Chance muss genutzt werden, denn es bleibt nur ein enges Zeitfenster, wenn die planetarischen Leitplanken (*Planetary Boundaries*) nicht unwiederbringlich überschritten werden sollen<sup>i</sup>.

## 2. Der Weg zum Ziel – Prozessübersicht

---

Die Defizite der MDG sind unter anderem ein Ergebnis des Verfahrens ihrer Erstellung. Sie wurden in einer kleinen Expertengruppe aus Vertretern internationaler Organisationen erarbeitet und vernachlässigen wichtige Bereiche der zuvor von der Staatengemeinschaft beschlossenen Millenniumserklärung. Auch wenn sie im Anschluss zu einem wichtigen Referenzrahmen für internationale Institutionen, nationale Regierungen und zivilgesellschaftliche Organisationen geworden sind, blenden sie nach wie vor wichtige Themenfelder aus und spiegeln die Interessen und Prioritäten derjenigen wieder, die das Ziel- und Indikatorensystem erarbeitet haben.

Damit ein zukünftiges Rahmenwerk für Entwicklung und Nachhaltigkeit die Legitimität und die Ownership erhält, die für strukturelle Veränderungen erforderlich sind, muss es bereits bei seiner Erarbeitung den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen und eine umfassende Beteiligung aller gesellschaftlichen Akteure garantieren. Der Prozess zur Erarbeitung der Ziele muss daher unter der Federführung der Vereinten Nationen und unter Einbeziehung relevanter internationaler Institutionen erfolgen. Dabei ist es entscheidend, bislang parallel laufende Diskussionen kohärent zu gestalten. Die Erarbeitung von Sustainable Development Goals und einer Post-2015-Entwicklungsagenda sollten nicht nur eng abgestimmt und kohärent sein, sondern in einem Rahmenwerk zusammengeführt werden.

Doch eine umfassende Beteiligung bei der Erarbeitung eines zukünftigen Zielkatalogs darf nicht auf die internationale bzw. zwischenstaatliche Ebene begrenzt sein, sondern muss auf nationaler Ebene Parlamente und Zivilgesellschaften einbeziehen. Im Sinne demokratischer Eigenverantwortung sind umfassende Beteiligungsmöglichkeiten eine entscheidende Voraussetzung für einen erfolgreichen Prozess der Zielformulierung sowie für die Qualität der Inhalte. Überprüfungsmechanismen für die Zielverpflichtungen einer Post-2015 Agenda müssen insbesondere die Einhaltung der Rechte marginalisierter Gruppen berücksichtigen. Ein zukünftiges Rahmenwerk muss die Menschen in die Lage versetzen, sich umfassend an Entscheidungsprozessen beteiligen zu können und Regierungen für Handlungen, die Auswirkungen auf ihr Leben haben, zur Rechenschaft zu ziehen. Entscheidende Voraussetzungen dafür sind partizipative und transparente Entscheidungsprozesse, klare und frühzeitig kommunizierte Konsultationsverfahren sowie systematische Mechanismen der Rechenschaftslegung.

Zivilgesellschaftliche Organisationen setzen sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass die Erarbeitung der Post-2015-Agenda in diesem Sinne transparent und partizipativ erfolgt und ermöglichen die strukturierte Beteiligung eines heterogenen Spektrums zivilgesellschaftlicher Organisationen. Auf internationaler Ebene vertritt das *Beyond 2015*-Netzwerk die Interessen von über 600 Organisationen und organisiert weltweit umfassende Konsultationsverfahren.

In vielen Regionen und Ländern existieren bereits zivilgesellschaftliche Netzwerke und lose Bündnisse, die Stellungnahmen für eine künftige Post-2015 Agenda erarbeiten. Stellvertretend sei hier nur auf die Arbeiten der *Campaign for People's Goals for Sustainable Development*, der *Participate-Initiative*, der *African Youth Working Group on Post-2015 Agenda*, der *Global Call to Action against Poverty* (GCAP) Bewegung sowie der *Civil Society Reflection Group on Global Development Perspectives* hingewiesen. Einen aktuellen Überblick über die derzeitigen Vorschläge für neue Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele bietet der *Future Development Goals Tracker* des britischen Overseas Development Institute (ODI), der gegenwärtig 179 Vorschläge aufführt.

In Deutschland setzen sich VENRO, das Forum Umwelt und Entwicklung und das Forum Menschenrechte dafür ein, gemeinsame Positionen zu erarbeiten und strukturierte Mitsprachemöglichkeiten im politischen Entscheidungsprozess zu erhalten. Dafür organisieren wir Dialogprozesse unter zivilgesellschaftlichen Organisationen und tragen die Themen in die Breite. Auch wenn der Positionierungsprozess innerhalb der Netzwerke noch nicht abgeschlossen ist,

zeichnen sich auf der Grundlage unserer bisherigen Diskussionen bereits die folgenden politischen Anliegen an den Post 2015-Prozess<sup>ii</sup> ab, die wir in den kommenden Monaten gemeinsam weiterentwickeln werden.

### 3. Grundwerte und Prinzipien

---

Eine künftige Agenda globaler Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele muss auf den international geteilten Grundwerten und Prinzipien der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene beruhen. Dazu zählen die **universellen Menschenrechte, Geschlechtergerechtigkeit und Empowerment von Frauen, Nachhaltigkeit** und **soziale Gerechtigkeit**. Grundwerte, die auch die Rechte zukünftiger Generationen berücksichtigen müssen. Das internationale Menschenrechtssystem sieht die schrittweise Verwirklichung der in den internationalen Menschenrechtsabkommen unteilbar verbrieften Menschenrechte unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel und Wahrung der extraterritorialen Staatenpflichten vor<sup>iii</sup>. Wie in den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten dargelegt, müssen neben Staaten auch andere gesellschaftliche Akteure wie Unternehmen den Schutz und die Achtung der Menschenrechte gewährleisten und den Zugang zu Rechtsmitteln ermöglichen. Eine neue globale Agenda muss zudem eine holistische Strategie zur Verwirklichung der Frauenrechte enthalten, die auf den Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit und der Durchsetzung von Frauenrechten in allen gesellschaftlichen Bereichen aufbaut und bestehende internationale Vereinbarungen wie das Aktionsprogramm der Weltbevölkerungskonferenz aus dem Jahre 1994 und die Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz aus dem Jahr 1995 umfasst. Zudem müssen insbesondere Gender Gaps in der Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen geschlossen werden<sup>iv</sup>.

Aus Sicht von VENRO und des Forums Umwelt & Entwicklung ist es unerlässlich, dass die **Überwindung von Armut** im Zentrum einer neuen globalen Agenda stehen muss. Dabei muss ein mehrdimensionales Verständnis von Armut jenseits der reinen Einkommensarmut berücksichtigt werden. **Soziale Gerechtigkeit** ist ein Grundprinzip, um den wachsenden sozialen Ungleichgewichten innerhalb und zwischen Staaten entgegenzutreten und die Schere zwischen Arm und Reich zu schließen. Dies ist nur möglich, wenn die Grenzen der Nutzung der Ökosysteme der Erde anerkannt werden: der ökologische Fußabdruck des wohlhabenden Teils der Menschheit ist zu groß und muss verringert werden, damit der arme Teil der Menschheit sein Recht auf Entwicklung innerhalb der planetarischen Grenzen verwirklichen kann.

Eine globale Agenda muss zudem alle drei Dimensionen **nachhaltiger Entwicklung** in einer künftigen universellen Agenda globaler Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele zusammenführen, um die notwendigen Transformationsschritte zu sozial gerechten und zukunftsfähigen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodellen einzuleiten. Eine zukünftige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda muss in diesem Sinne auf einem integrierten Entwicklungsverständnis beruhen und einen Katalog von globalen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitszielen umfassen, der für alle Länder, entsprechend ihres Entwicklungsstandes differenziert, gültig ist.

Für eine künftige Post-2015-Agenda muss das Rad nicht neu erfunden werden. Sie sollte vielmehr auf den in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen und anderen internationalen Abkommen, politische Erklärungen und Stellungnahmen festgelegten grundlegenden normativen Prinzipien aufbauen.

Das **Solidaritätsprinzip** benennt die gemeinsame Verantwortung aller Menschen, globale Probleme im Interesse des Gemeinwohls so zu lösen, dass deren Kosten und Lasten unter Beachtung der Prinzipien sozialer Gerechtigkeit gleichermaßen aufgeteilt werden. Das Solidaritätsprinzip ist heute

breit akzeptiert, es findet sich beispielsweise in der VN-Millenniumserklärung<sup>v</sup> und dem VN-Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>vi</sup>.

Das „**Do no harm**“ – **Prinzip**, ursprünglich für die Entwicklungszusammenarbeit in Krisensituationen entwickelt, soll nichtbeabsichtigte Folgen des politischen Handelns erkennen, vermeiden und abmildern. Es wird inzwischen von vielen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen praktiziert, so beispielsweise von UNICEF<sup>vii</sup>.

Das **Verursacherprinzip** besagt, dass die durch Umweltverschmutzungen entstandenen Schäden und Kosten dem Verursacher zugerechnet werden müssen. Es ist im internationalen Umweltrecht breit anerkannt, darunter in der Rio-Abschlussklärung aus dem Jahr 1992<sup>viii</sup>, und ist im EU-Vertrag<sup>ix</sup> festgeschrieben.

Das **Vorsorgeprinzip** zielt im Sinne der Risiko- und Gefahrenvorsorge darauf ab, auch trotz fehlender wissenschaftlicher Sicherheit über die Auswirkungen politischer Maßnahmen vorbeugend zu handeln, um mögliche Schäden von vornherein zu vermeiden. Es sieht damit de facto eine Beweislastumkehr über die Auswirkungen gesellschaftlichen Handelns zu Lasten des Verursachers vor. Das Vorsorgeprinzip ist beispielsweise in der Agenda 21 des Rio-Gipfels 1992<sup>x</sup> und der EU-Chemikalienverordnung REACH<sup>xi</sup> formuliert.

Schließlich soll das zunehmend an Bedeutung gewinnende **Prinzip der Sicherung der umwelt- und entwicklungspolitischen Übereinkommen** eine Erosion der internationalen Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesetzgebung und eine Schwächung internationaler Vereinbarungen verhindern. Das Prinzip der sog. „*non-regression in environmental law*“ ist bereits in den Verfassungen mehrerer Länder verankert und wird auf internationaler Ebene erwähnt, darunter in der Rio+20 Erklärung des Europäischen Parlaments<sup>xii</sup> und dem Abschlussdokument des Rio+20 Gipfels<sup>xiii</sup>.

Globale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele dürften aber keine Einheitsagenda für alle Länder bedeuten, sie würden vielmehr entsprechend des **Prinzips der gemeinsamen, aber geteilten Verantwortlichkeit** eine Differenzierung der politischen Verpflichtungen nach ökonomischem Entwicklungsstand, sozialer Gerechtigkeit und umweltpolitischer Verantwortlichkeit, und eingedenk der zur Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel, vorsehen. Dies muss zum einen die Industrieländer in die Pflicht nehmen, darf aber nicht dazu führen, die Regierungen von Entwicklungs- oder Schwellenländern aus ihrer Verantwortlichkeit zu entlassen. Während die Ziele also für Entwicklungs- und Industrieländer gleichermaßen gelten sollten, müssten Unterziele und Indikatoren entsprechend der unterschiedlichen historischen Verantwortlichkeiten auf die Bedürfnisse und Entwicklungsstände der einzelnen Staaten zugeschnitten werden und über unterschiedlich gewichtete Indikatorensets verfügen. Die gerechte Verteilung der unterschiedlichen Verantwortung für eine gemeinsame Post-2015 Agenda sowie eine gerechte Lastenteilung für deren Umsetzung bleibt aber bislang ein ungelöstes politisches Grundproblem der internationalen Staatengemeinschaft. Alle Länder – auch Deutschland - sind gefordert, die globale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda durch die Entwicklung ambitionierter nationaler Nachhaltigkeitsstrategien voranzutreiben.

#### **4. Themen und Erfolgsbedingungen**

---

Bei der Weiterentwicklung und Neuformulierung globaler Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele gilt es, die inhaltlichen Perspektiven angesichts globaler Herausforderungen deutlich zu erweitern. So muss dem neuen Zielkatalog ein multidimensionales Verständnis von Armut zugrunde liegen, dass auch die strukturellen Ursachen von Armut und Ungleichheit, darunter Ungleichverteilung von Land und Vermögen, politischer Teilhabe oder Zugang zu produktiven Ressourcen, benennt. Es kommt

darauf an, globale Ziele für nachhaltige Entwicklung zu formulieren, die den globalen Herausforderungen gerecht werden und zur Verwirklichung der Rechte gegenwärtiger und zukünftiger Generationen beitragen.

Die zukünftige Post-2015-Agenda soll einerseits umfassend sein, d.h. alle für globale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele relevanten Themenbereiche enthalten, und andererseits in einer verständlichen und überschaubaren Zahl von konkreten Zielen münden. Was zunächst wie die Quadratur des Kreises erscheint, darf nicht vorschnell in einer Verengung auf das scheinbar realpolitisch Mögliche münden. Die Aufgabe, eine umfassende und ehrgeizige Zielagenda mit einem politisch und gesellschaftlich leicht zu kommunizierenden Programm zu verknüpfen, kann durch eine sinnvolle thematische Bündelung erreicht werden, ohne Abstriche bei der Qualität zu machen.

Unseres Erachtens müssen die folgenden Cluster und Themenbereiche als zentrale Bestandteile einer neuen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda betrachtet werden.

### **I. Armutsbekämpfung und menschenwürdiges Leben**

Die Überwindung von Armut und Schaffung von Gesellschaften, in denen Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben aller möglich ist, muss einer der Kernbereiche der zukünftigen globalen Agenda sein. Dazu zählen neben einer Reihe „klassischer“ MDG-Themen auch neue Aspekte, die auf die Überwindung von Menschenrechtsverletzungen und Verteilungsungerechtigkeiten sowie auf die Schaffung von Geschlechtergerechtigkeit und die Berücksichtigung der Rechte zukünftiger Generationen abzielen. Dazu gehören insbesondere die Folgenden:

- Überwindung von extremer Armut und Hunger
- Soziale Gerechtigkeit (soziale Grundsicherung, Verteilungs- und Chancengerechtigkeit)
- Geschlechtergerechtigkeit, Beseitigung der Gender Gaps, Verwirklichung von Frauenrechten einschließlich sexueller Rechte und reproduktiver Gesundheit
- Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zukünftigen Generationen
- Zugang zu Bildung für alle
- Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit sowie faire Löhne, insbesondere auch für Frauen
- Nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssicherung
- Globale Gesundheit und Zugang zu Gesundheitssystemen für alle
- Zugang zu Wasserversorgung und sanitärer Grundversorgung für alle
- Nachhaltige Energie (*Sustainable Energy For All* - Initiative)
- Städte, Slums, Urbanität („sustainable cities“)

### **II. Globale Nachhaltigkeit, Ressourcenschutz und nachhaltige Lebensstile**

Die Beachtung der planetarischen Grenzen durch nachhaltiges Wirtschaften, den Schutz der Ökosysteme und ihrer natürlichen Ressourcen sowie die Schaffung nachhaltiger Produktions- und Konsummuster ist eine zweite Kernaufgabe einer neuen globalen Agenda. Das erfordert:

- Schutz von Ökosystemen auf nationaler Ebene, Schutz der Globalen Gemeinschaftsgüter (Meere, Wasser, Böden, Wälder, Klima) sowie Erhalt ihrer Biodiversität. Nur so können überlebensnotwendige Ökosystemdienstleistungen gesichert werden.
- Nachhaltiges Wirtschaften und Konsum in den planetarischen Grenzen des Ökosystems (Gerechter Zugang zu Ressourcen, Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks, Suffizienz und effiziente Nutzung vorhandener Ressourcen)
- Zukunftsfähige, kohlenstoffarme Wohlstands- und Wachstumsmodelle (inkl. alternative Modelle zur Wohlstandsmessung)

### III. **Global Governance für nachhaltige Entwicklung**

Derzeit ist das System globaler Governance durch eine dem Nachhaltigkeitsgedanken widersprechende starke Fragmentierung entlang der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten (Wirtschaft, Umwelt, Sozialpolitik) gekennzeichnet. Eine neue globale Agenda muss daher Reformen für ein demokratischeres und inklusives Governance-System umfassen, in dem ressortübergreifende Politikkonzepte durchsetzungsfähig werden, die die Politikkohärenz für Nachhaltigkeit und gerechte Entwicklung stärken und die demokratische Teilhabe in den Gesellschaften erhöhen. Zu den zentralen Handlungsfeldern gehören insbesondere:

- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung sowie Stärkung fragiler Staaten
- Gerechtes und solidarisches Wirtschafts- und Finanzsystem
- Frieden, Gewaltfreiheit und menschliche Sicherheit (mit besonderem Blick auf Gewalt gegen Mädchen und Frauen)
- Partizipation und demokratische Rechenschaftspflicht

### 5. **Der Rahmen zur Umsetzung einer Post-2015-Agenda**

---

Wir brauchen global gültige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele, die auf universell anerkannten Werten beruhen. Wir brauchen differenzierte Indikatoren, die es ermöglichen die Zielerreichung zu verfolgen und zu überprüfen. Wir brauchen Umsetzungsstrategien von der globalen bis zur lokalen Ebene. Und wir brauchen einen transparenten, partizipativen Prozess, sowohl bei der Zielformulierung, als auch bei der Umsetzung einer neuen globalen Agenda.

Aus der Vielzahl der in der Diskussion befindlichen Vorschläge, wie eine Post-2015-Entwicklungsagenda diesen Herausforderungen gerecht werden kann, halten wir das im folgenden dargestellte Konzept der *Civil Society Reflection Group on Global Development Perspectives* für überzeugend<sup>xiv</sup>.

Eine zukünftige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda für die Zeit nach 2015 könnte demzufolge aus vier integrierten Elementen bestehen:

- Einer **Politischen Erklärung**, aufbauend auf der Millenniumserklärung aus dem Jahr 2000, die die Grundsätze und normativen Werte einer Post-2015-Agenda darlegt.
- Einem integrierten Katalog **Globaler Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele**, der universell gültig ist und die Kernthemen (s. Punkt 4) einer solchen Agenda umfasst.
- Einem verbindlichen **Politischen Aktionsprogramm**, das die Rahmenbedingungen (z.B. Finanzierung, Regulierung und institutionelle Ausstattung) zur Umsetzung der Ziele festlegt, und Orientierungen für die nationale Differenzierung des Zielkatalogs und der begleitenden Umsetzungsstrategien gibt.
- Einem **Universellen Periodischen Überprüfungsverfahren** zur kontinuierlichen Begleitung und zur regelmäßigen Überprüfung des Fortschritts bei der Zielerreichung.

Unabdingbar ist, dass die Ziele die Kernaussagen der politischen Erklärung abbilden müssen und nicht wie bei den MDG mehr oder weniger losgelöst von der Erklärung entwickelt werden. Ebenso notwendig ist eine enge Verzahnung der Ziele mit dem Aktionsprogramm zu deren Umsetzung.

Die **Politische Erklärung** dient der Bekräftigung der wichtigsten Prinzipien, auf die sich die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Vereinten Nationen bereits verständigt hat (z.B. Rio-Erklärung 1992, Millenniumserklärung 2000 usw.) Sie sollte unseres Erachtens die folgenden Kernelemente umfassen: Sie muss eine wertorientierte normative Grundlage bilden, auf der der

Zielkatalog aufbauen kann. Dabei gilt es die Werte und Grundprinzipien wie universelle Menschenrechte, menschenwürdige Lebensbedingungen, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, soziale Gerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Freiheit, Demokratie und Partizipation, Frieden und menschliche Sicherheit zu berücksichtigen. Zudem muss sie eine Analyse der bestehenden und drohenden globalen Herausforderungen und der daraus abgeleiteten Handlungsnotwendigkeiten, im Sinne eines weltweiten Umbaus von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu sozialer und ökologischer Gerechtigkeit für Alle sowie der Entwicklung neuer Wachstums- und Wohlstandsmodelle umfassen.

Die **Globalen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele** müssen eine Darstellung und Begründung der wichtigsten Handlungsfelder und Sektoren vornehmen, die mit konkreten Zielvorgaben unterlegt werden. Einen Vorschlag dazu haben wir in Kap.4 vorgelegt. Sie müssen unter anderem die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie müssen ambitioniert sein, über bestehende Ziele hinausgehen, aber realisierbar sein.
- Sie müssen klare Vorgaben machen, aus denen sich Rechte und Pflichten ableiten lassen, dürfen aber den Handlungsspielraum für die Entwicklung differenzierter nationaler Umsetzungsprogramme nicht einschränken.
- Sie müssen einerseits umfassend sein, sich andererseits nicht im Detail verlieren, sondern Schwerpunkte setzen.
- Sie müssen auf die Verbesserung der Lebensumstände aller Menschen abzielen. Ziele, die nur für einen Teil von ihnen gelten wie das bisherige MDG 1 zur Halbierung des Anteils der Menschen, die in extremer Armut leben, sind nicht akzeptabel.

Ein Ansatz, um eine unübersichtliche „Zielvielfalt“ mit der Gefahr der Beliebigkeit zu vermeiden, besteht in der Übernahme der aus den MDG bekannten Strukturierung nach Oberzielen (*Goals*), denen jeweils mehrere Unterziele (*Targets*) und aussagekräftige Indikatoren zugeordnet sind<sup>xv</sup>. Denkbar wäre auch eine Differenzierung nach „absolut globalen Zielen und Grenzen“ mit universeller Gültigkeit und relativen Fortschrittszielen, die in demokratischen Entscheidungsprozessen auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene festgelegt werden und die sich aus den „absoluten Zielen“ ableiten<sup>xvi</sup>.

Ein globaler Zielkatalog mit Ober- und Unterzielen muss durch ein Set von aussagekräftigen und messbaren Indikatoren ergänzt werden, die menschenrechts- und genderbasiert ausgestaltet werden<sup>xvii</sup>. Um die Verbesserung der Lebensumstände der Ärmsten der Armen in einem künftigen Zielkatalog besonders hervorzuheben, ist es denkbar, innerhalb jedes Zieles spezifische Indikatoren zu entwickeln, die auf die Verbesserung der Situation des ärmsten Fünftels der Bevölkerung abzielen<sup>xviii</sup>.

Das **Politische Aktionsprogramm** muss die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele darlegen, eine Umsetzungsstrategie auf globaler Ebene entwickeln sowie Empfehlungen für die konkrete Ausgestaltung nationaler Umsetzungsstrategien aussprechen.

Eine große Herausforderung besteht schließlich darin, das politische Ambitions- und Verpflichtungsniveau der Regierungen für eine umfassende zukünftige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda hoch zu halten. Daher muss diese durch **regelmäßige universelle Überprüfungs- und Rechenschaftspflichten** im Sinne eines „Pledge and Review“-Verfahrens analog zum VN-Menschenrechtsrat, überprüft werden. Ein System regelmäßiger nationaler Fortschrittsberichte, beispielsweise alle fünf Jahre, ermöglicht es auch der Zivilgesellschaft, durch die Erstellung von „Schattenberichten“ die Regierungen an ihren eingegangenen Verpflichtungen zu messen. Ein regelmäßiges Überprüfungsverfahren auf allen Ebene ist ferner Voraussetzung zur schrittweisen menschenrechtsbasierten Verwirklichung des Zielkatalogs, ermöglicht eine nationale Prioritätensetzung und Zielanpassung ‚nach oben‘ und erlaubt, die zur Umsetzung notwendigen unterstützenden Ressourcen und Maßnahmen zu mobilisieren.



## 6. Handlungsempfehlungen

---

Vor dem Hintergrund der dargelegten Ausführungen zum Prozess, zu den Grundwerten, zu den Inhalten und zum Rahmen der Umsetzung einer Post-2015-Agenda, geben wir die folgenden Handlungsempfehlungen an den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung.

1. **Verstärkung der Anstrengungen, um bis zum Jahr 2015 möglichst viele MDG in möglichst vielen Ländern zu erreichen.**  
Die wichtige Debatte über zukünftige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele darf nicht von der Notwendigkeit ablenken, die politischen Anstrengungen zur Erreichung der noch ausstehenden Entwicklungsziele bis 2015 zu intensivieren.
2. **Politische Initiative mit dem Ziel verstärken, ein Zusammenführen der Post-MDG und SDG-Prozesse beim „High-Level Political Forum“ im Rahmen der VN-Generalversammlung im September 2013 zu vereinbaren.**  
Nur durch einen gemeinsamen Prozess für globale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele kann die erforderliche politische Kohärenz zwischen dem Post-MDG und dem SDG-Prozess sichergestellt und die politische Aufmerksamkeit für eine globale Entwicklungsagenda gebündelt werden.

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sollten sich zudem international dafür einsetzen, dass die inhaltliche Ausgestaltung neuer globaler Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele auf der Grundlage der folgenden **Leitlinien und Prinzipien** erfolgen:

3. **Die Ziele müssen die Überwindung der Armut und die Reduzierung sozialer Ungleichheit ins Zentrum stellen.**  
Den Zielen muss ein mehrdimensionaler Armutsbegriff zugrunde liegen, der Zugangs- und Verteilungsfragen berücksichtigt. Die Schere zwischen Arm und Reich muss reduziert, soziale Grundsicherung muss entsprechend des Rechts auf soziale Sicherung gewährleistet werden.
4. **Die Ziele müssen an dem Leitbild einer gesellschaftlichen Transformation in Richtung eines weltweiten nachhaltigen Umbaus von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu sozialer und ökologischer Gerechtigkeit für Alle ausgerichtet sein.**
5. **Die Ziele müssen auf einem universellen und unveräußerlichen Menschenrechtsansatz aufbauen und insbesondere auch die Rechte marginalisierter Gruppen sowie künftiger Generationen explizit einbeziehen.**
6. **Geschlechtergerechtigkeit und Empowerment von Frauen müssen sowohl durch ein explizites Ziel gestärkt, wie auch als Querschnittsthema in allen Zielen verankert werden.**
7. **Die Ziele müssen auf der Einhaltung der planetarischen Grenzen als Grundvoraussetzung von nachhaltiger Entwicklung basieren.**  
Dies erfordert eine deutliche Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks der Menschen in den Industrienationen und der wohlhabenden Schichten in Schwellen- und Entwicklungsländern gleichermaßen. Notwendiges nachhaltiges und gerechtes Wachstum in Ländern des Südens muss unter strikter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.
8. **Die Ziele müssen sich am Leitprinzip der Gerechtigkeit in all ihren Dimensionen, wie Geschlechtergerechtigkeit, Generationengerechtigkeit, Handels- und**

**Ressourcengerechtigkeit orientieren.**

Dies erfordert auch die Stärkung der am Prinzip der Gerechtigkeit orientierten Politikkohärenz.

9. **Die Ziele müssen universell für alle Staaten gültig sein.**  
Für die Umsetzung einer künftigen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsagenda tragen alle Staaten eine gemeinsame aber differenziert Verantwortung. Die regionalen, nationalen und lokalen Unterschiede zwischen Staaten hinsichtlich ihrer sozialen Verfasstheit, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ökologischen Verantwortung gilt es bei der Ausarbeitung von nationalen Zielkatalogen und Umsetzungsstrategien zu berücksichtigen.
10. **Die Ziele müssen überschaubar, ambitioniert, verständlich und messbar sein sowie regelmäßig überprüft werden.**
11. **Die Finanzierung der Ziele muss durch eine faire nationale und globale Lastenverteilung gewährleistet werden.**  
Durch einen umfassenden Technologietransfer und die Schaffung bzw. Stärkung der institutionellen Rahmenbedingungen muss die Zielerreichung in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden. Dabei trägt der globale Norden eine stärkere Verantwortung für die zur Umsetzung von globalen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitszielen notwendigen Ressourcen.
12. **Die Umsetzung der Ziele muss durch quantitative wie auch qualitative Indikatoren regelmäßig überprüft und durch eine wirksame Umsetzungsstrategie sichergestellt werden.**  
Alle Indikatoren müssen menschenrechtsbasiert sein, ein mehrdimensionales Armutsverständnis abbilden und die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit wirksam messen.
13. **Die Ausarbeitung eines neuen globalen Zielkatalogs muss unter größtmöglicher Partizipation demokratisch gewählter Institutionen sowie der Zivilgesellschaft erfolgen.**

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sollten zur politischen Begleitung der Erarbeitung und Umsetzung einer Post-2015-Agenda zudem die folgenden Maßnahmen ergreifen:

14. **Der Deutsche Bundestag sollte in der nächsten Legislaturperiode einen Unterausschuss „Globale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele“ einrichten.** Dieser soll die Erarbeitung und Umsetzung einer Post-2015-Agenda kontinuierlich im Dialog mit der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Akteuren begleiten.
15. **Die Bundesregierung sollte unter Federführung des Bundeskanzleramts einen Staatssekretärsausschuss „Globale Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele“ einrichten.** Dieser soll die diesbezüglichen Aktivitäten der Ressorts koordinieren und auf Politikkohärenz bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Post-2015-Agenda hinwirken. Die Bundesregierung sollte zudem regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichten.
16. **Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sollten regelmäßige Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und anderen relevanten gesellschaftlichen Akteuren (z.B. Privatwirtschaft) zum Stand der Entwicklung und Umsetzung einer Post-2015-Agenda durchführen.**

**17. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sollten die nationale Nachhaltigkeitsstrategie durch ein umfassendes Set von Nachhaltigkeitszielen ergänzen und weiterentwickeln.**

Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie sollte durch geeignete Fortschrittsberichte in regelmäßigen Abständen überprüft und im Bundestag debattiert werden, um im Falle der Zielabweichung eine geeignete politische Gegensteuerung vorzunehmen.

## Endnoten

- 
- <sup>i</sup> **WBGU (2011)** –Hauptgutachten-Welt im Wandel, Gesellschaftsvertrag für eine große Transformation, Berlin 2011, S. 34
- <sup>ii</sup> **Forum Umwelt & Entwicklung, Forum Menschenrechte & VENRO (2013)** Anforderungen an eine zukunftsfähige Welt. Ergebnisse des zivilgesellschaftlichen Dialogforums zur Post-2015-Agenda“ am 30. Januar 2013 in Berlin
- <sup>iii</sup> vgl. **Center for Economic and Social Rights (2013)** A Matter of Justice – Securing Human Rights in the Post-2015 Sustainable development Agenda
- <sup>iv</sup> vgl. **Center for Women’s Global Leadership (2013)** The Integration of Gender and Human Rights into the Post-2015 Development Framework, Rutgers State University
- <sup>v</sup> **Generalversammlung der Vereinten Nationen (2000)** Millenniumserklärung der Vereinten Nationen (UN Doc. A/RES/55/2), Abs. 6.
- <sup>vi</sup> **Generalversammlung der Vereinten Nationen (1994)** Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (UN Doc. A/AC.241/27), Art. 3 und Art. 4
- <sup>vii</sup> **UNICEF (2009)** Core Commitments for Children in Humanitarian Action
- <sup>viii</sup> **Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (1992)** Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, Grundsatz 15.
- <sup>ix</sup> **Europäische Union (1992)** Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union (1992/C 224/01), Art. 130r (2).
- <sup>x</sup> **Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (1992)** Agenda 21, Kap. 35.3.
- <sup>xi</sup> **Europäisches Parlament und Europäischer Rat (2007)** Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, (EC) No 1907/2006
- <sup>xii</sup> **Europäischen Parlaments (2011)** Entschließung zur Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts der Union vor der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio+20), Abs. 97.
- <sup>xiii</sup> **Generalversammlung der Vereinten Nationen (2012)** Die Zukunft, die wir wollen (UN Doc. A/RES/66/288), Abs. 20
- <sup>xiv</sup> **Civil Society Reflection Group on Global Development Perspectives (2013)** Towards a Framework of Universal Sustainability Goals as Part of a Post-2015-Agenda. Entwurf eines Diskussionspapiers, 19. März 2013
- <sup>xv</sup> **Beisheim, Marianne (2012)** Globale Ziel für Nachhaltige Entwicklung – Bei den Vereinten Nationen beginnen die Verhandlungen
- <sup>xvi</sup> **Martens, Jens (2013)** Globale Nachhaltigkeitsziele für die Post-2015-Entwicklungsagenda
- <sup>xvii</sup> **Riedel, Eibe (2006)** The IBSA Procedure as a Tool of Human Rights Monitoring
- <sup>xviii</sup> **Beisheim, Marianne (2012)** Globale Ziel für Nachhaltige Entwicklung – Bei den Vereinten Nationen beginnen die Verhandlungen